

## Pressenotiz:

Aktuelle Beschäftigungsordnung verlangt Ausweisung  
von examinierten Altenpflegehelfern aus Drittstaaten

7.2.2022

Bereits in wenigen Wochen werden staatliche geprüfte Altenpflegehelfer aus Vietnam eine Ausweisungsanordnung der Ausländerbehörde erhalten. Nach dem Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und der erfolgreichen staatlichen Prüfung brauchen zum Beispiel in Baden-Württemberg etwa zehn bis 15 Auszubildende noch etwas Zeit, um sich mit einem Sprachkurs auf die Anforderungen der dreijährigen Fachkraftausbildung vorzubereiten. Zur Sicherung des Lebensunterhalts wäre eine Teilzeitbeschäftigung im erlernten Beruf für sechs bis 12 Monate wünschenswert und sinnvoll. Allerdings verbieten Beschäftigungsordnung und Ausländerrecht eine Verlängerung des Aufenthaltstitels. Der baden-württembergische Staatssekretär Siegfried Lorek kritisiert die „unbefriedigende Rechtslage“ und verweist auf die Zuständigkeit des Bundes.

Vietduc.care e.V. hat heute in einem Offenen Brief an Arbeitsminister Hubertus Heil gebeten, schnell Abhilfe zu schaffen. (Anlage)

V.i.S.d.P. Prof. Winfried Hüttl – Tel 073320922050

Abdruck honorarfrei

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
Herrn Minister Hubertus Heil – per Einschreiben  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin**

**Offener Brief: Befristete Beschäftigung von Altenpflegehelfern/innen aus Drittstaaten  
gemäß §19c Aufenthaltsgesetz**

7.2.2022

Sehr geehrter Herr Minister,

die zweijährige Ausbildung „Altenpfleger für Migranten“ mit Deutschförderung des Landes Baden-Württemberg ist einer der erfolgreichsten und wirksamsten Wege, Pflegefachkräfte aus Drittstaaten zu gewinnen und gleichzeitig die Sprachkompetenz auf B2-Niveau zu sichern. Allein unsere gemeinnützige Initiative „vietduc.care e.V.“ hat in den vergangenen sechs Jahren seit der Gründung mehr als 500 Auszubildende nach Deutschland gebracht.

In der Regel schaffen die meisten Auszubildenden nach dem ersten zweijährigen Modul nahtlos die Aufnahme in die dreijährige Fachkraftausbildung (Generalistik). Trotzdem und leider können in diesem Jahr eine große Zahl examinierter Altenpflegehelfer(innen) nicht sofort in die Fachkraftausbildung einsteigen und werden von den Ausländerbehörden – bei genauer und penibler Auslegung der aktuellen Gesetzeslage - innerhalb von zwei Wochen zur Heimreise aufgefordert. Andererseits haben bundesweit **einige Ausländerbehörden angesichts des Pflegenotstands Ihren Ermessensspielraum genutzt und im Einzelfall eine befristete Beschäftigung erlaubt. Dies ist jedoch nicht durch klare Vorgaben der Politik abgesichert.**

Eine Ausbildungspause von sechs Monaten bis zu einem Jahr würde es möglich machen, diese dringend benötigten Azubis über die berufsbezogene Deutschförderung der Bundesanstalt für Migration (BAMF) und der Erlaubnis einer fortlaufenden Teilzeitbeschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhalts auf die weitere Fachkraftausbildung vorzubereiten. Sofern der Ausbildungsbetrieb und die Berufsschule diese Maßnahme unterstützt und den Ausbildungsplatz zur Fachkraft garantiert, würde auch die Bundesanstalt für Arbeit eine Zustimmung erteilen.

**Auf Anfrage verwies Siegfried Lorek, Staatssekretär im baden-württembergischen Justizministerium, auf die Zuständigkeit Ihres Hauses (siehe Anlage: Schreiben vom 2.2.2022)**

./.

- Seite 2 zum Schreiben vom 7.2.2022 -

Sehr geehrter Herr Minister, wir haben im Kontakt mit vielen Ausländerbehörden den Eindruck, dass die Anordnung einer Ausweisung von dringend benötigten Altenpflegehelfern(innen) als kontraproduktiv bewertet wird. Nicht zuletzt können weder die Pflegeeinrichtungen noch die Azubis selbst nicht verstehen, warum die Gesetzeslage nicht umgehend angepasst wird.

**Wir bitten Sie im Namen aller Akteure des „make it in Germany“ um schnelle Hilfe. Bereits Mitte April müssten einige hochmotivierte Pflegehelfern/innen das Land verlassen.**

**Danke und freundliche Grüße**

**Prof. Winfried Hüttl**

**Vorsitzender vietduc.care e.V.**



Cc:

- Bundesministerium des Innern und für Heimat
- Bundesministerium für Gesundheit
- Die Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege
- Bundestag – Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Inneres und Heimat, Gesundheit
- Bundesagentur für Arbeit, Referat Migration, Anerkennung, Arbeitsmarktzulassung (INT24)
- Verbände Pflege
- Tages- und Fachpresse



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Verein zur Förderung der Fachkräfteausbildung in Vietnam e.V.

Herrn Professor Winfried Hüttl

per E-Mail: [vorstand@vietduc.care](mailto:vorstand@vietduc.care)

Datum 2. Februar 2022

Name Spieß

Durchwahl 0711 231-3448

Aktenzeichen JUMRV-1330-27/2/6

(Bitte bei Antwort angeben)

## **☞ Befristete Beschäftigung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern aus Drittstaaten gemäß § 19c AufenthG**

Sehr geehrter Herr Professor Hüttl,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Januar 2022 an Frau Ministerin Gentges MdL, in dem Sie die aufenthaltsrechtliche Situation von vietnamesischen Pflegehelferinnen und Pflegehelfern ansprechen. Frau Ministerin hat mich als zuständigen Staatssekretär für den Bereich Migration gebeten, Ihnen zu antworten.

Unser Land ist und wird auch künftig auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen sein. Mit Ihrem Verein leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung des Pflegenotstandes. Dafür möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

Nach Prüfung der derzeit geltenden Rechtslage muss ich Ihnen jedoch mitteilen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte, die im Anschluss an ihre Helferausbildung nicht unmittelbar die Ausbildung zur Fachkraft beginnen, ausländerrechtlich nicht möglich ist. Sie sprechen selbst § 19c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken regelt. Pflegehilfskräfte sind jedoch nicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG scheidet mangels eines Zustimmungstatbestandes in der Beschäftigungsverordnung aus. Der im Rahmen des § 19c Abs. 2 AufenthG einschlägige § 6 BeschV erfasst lediglich Berufe im

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Im Übrigen ist es auch nicht Sinn und Zweck der Norm, eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfskraft bis zum Beginn einer qualifizierten Ausbildung zu ermöglichen. Der Tatbestand will Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen unabhängig von der formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung verschaffen, worunter Helfertätigkeiten nicht fallen.

Richtig ist, dass § 42 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Schaffung neuer Zustimmungstatbestände durch Rechtsverordnung vorsieht, jedoch obliegt diese Entscheidung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und nicht dem Land Baden-Württemberg. Weiter sieht § 42 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch lediglich für qualifizierte Beschäftigungen vor neue Zustimmungstatbestände zu schaffen, sodass Helfertätigkeiten nicht erfasst sind.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG ist rechtlich nicht möglich. Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, von der restriktiv Gebrauch zu machen ist, um Einzelfällen gerecht zu werden. Eine Ausweitung der Norm auf Pflegehelfer würde jedoch dem Einzelfallerfordernis nicht gerecht werden. Es existiert eine Vielzahl von Personen, die in ihrer Funktion als Hilfskraft in der Pflege arbeiten möchten. Die Beschäftigungsverordnung lässt diese Tätigkeit gerade nicht zu, da ein Anwerbestopp gilt. Der Verordnungsgeber hat damit eine Entscheidung getroffen, die für die Behörden bindend ist. § 19c Abs. 3 AufenthG kann nicht in eine Generalklausel umgedeutet werden.

Diese Rechtslage mag unbefriedigend sein, jedoch obliegt es dem Bundesgesetzgeber bzw. den Bundesbehörden, Abhilfe zu schaffen. Bezüglich einer Änderung der Beschäftigungsverordnung empfehle ich Ihnen, sich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu wenden. Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen die Rechtslage, an die wir gebunden sind, darlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Lorek MdL